

Vorlage-Nr.: **2063-2019/DaDi**

Aktenzeichen: 412-018

Fachbereich: Fraktion von Die Linke
Deistler, Martin

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:	<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	1.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Angemessene Unterkunftskosten ab 01.02.2019 auch rückwirkend zum 01.02.2019 gewähren – Antrag Die Linke**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die am 01.02.2019 gültig gewordenen Richtlinien zur Bemessung der angemessenen Unterkunftskosten im Landkreis Darmstadt Dieburg für den Rechtskreis SGB II/SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Wohngeld auch zum 01.02.2019 allen Beziehern o.g. Grundsicherung zu gewähren.

Begründung:

Die Richtlinien zur Bemessung angemessener Unterkunftskosten müssen gem. SGB II alle 2 Jahre aktualisiert werden. Dies geschieht im Landkreis Darmstadt Dieburg am 01.02.2019.

Bisheriges Verfahren:

Diese neuen angemessenen Kaltmieten wurden erst nach dem Auslaufen der „bewilligten aktuellen“ Bescheide den Empfängern der Grundsicherung gewährt. So kann es sein, dass ein Empfänger der Grundsicherung im Landkreis Darmstadt Dieburg bei Beginn seines Bescheides am 01.01.2019 bei einer angenommenen Laufzeit von 12 Monaten erst zum 01.02.2020 diese am 1.2.2019 beschlossenen erhöhten Mieten erhält. Die Verwaltung verwies bisher auf die Umsetzung eines Überprüfungsantrages SGB X /§ 44.

In der Stadt Darmstadt wird wie folgt verfahren: Diese erhöhten Mieten werden dort rückwirkend ab 1.2.2019 nach Auslaufen der Bescheide (hier 01.01.2020) den Grundsicherungsempfänger vergütet. Die durchschnittliche Kaltmieten sollen sich im Landkreis Darmstadt Dieburg von 430 € auf 475 € erhöhen. Die Kostenerstattung des Bundes für die Kosten der Unterkunft durch den Bund stiegen auf 34,7 - also um 6,7 Prozent. Somit ist es nicht mehr als rechtens, dass diese vom Kreistag zu beschließenden angemessenen Unterkunftskosten zum 1.2.2019 den Hilfebedürftigen zu vergüten sind. Eine Verweis auf das SGB X /§44 in dieser Frage ist nur ein theoretischer Ansatz. Die Mehrzahl der Hilfebedürftigen kennt diese Möglichkeit nicht.